

Nr der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. KO Mag. Rogatsch, KV Steidl, KO Schwaighofer, KO Dr. Schnell und KO Naderer
betreffend die Erarbeitung eines neuen Haushaltsrechts.

Die Debatten zur Novelle des Landeshaushaltsgesetzes 2013 sowie zur Regierungsvorlage
betreffend ein Landeshaushaltsgesetz 2014 haben deutlich gezeigt, dass die aktuellen
(verfassungs-) rechtlichen Grundlagen nur bedingt zufriedenstellend sind.

So beinhaltet die Salzburger Landesverfassung lediglich einen groben Rahmen in Bezug auf
das Haushaltsrecht. Zahlreiche Bestimmungen der jeweiligen Landeshaushaltsgesetze
müssen daher alljährlich in den Verfassungsrang gehoben werden. Diese enthalten bzw
enthielten zum Teil Modifizierungen einzelner verfassungsrechtlicher Vorgaben bzw.
konkretisierten diese. Gerade das Haushaltsrecht sollte aber ein fundiertes,
bestandskräftiges Instrument sein, welches einerseits der Regierung den erforderlichen
Spielraum für einen effektiven Budgetvollzug bietet, andererseits jedoch die umfassenden
Kontrollfunktionen des Landtages wahrt und die Einbindung des Gesetzgebers in wichtige
budgetäre Entscheidungen gewährleistet.

Aus diesem Grund soll der verfassungsrechtlichen Rahmen dahingehend geändert werden,
dass ein über die Jahre gültiges einfaches Haushaltsgesetz beschlossen werden kann,
welches alle notwendigen Regelungen trifft, um den Budgetvollzug an die aktuellen
Anforderungen anzupassen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der über die
Budgethoheit verfügende Salzburger Landtag künftig noch stärker auf die Ausgestaltung, die
konkreten Ziele und die Wirkung des vorliegenden Budgetentwurfes konzentrieren kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den folgenden

Antrag:

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit allen im Salzburger
Landtag vertretenen Fraktionen

- 1.1. die verfassungsrechtlichen Grundlagen und die darauf basierenden einfachgesetzlichen Rahmenbedingungen für ein neues Haushaltsrecht, gültig ab dem Budgetjahr 2015, zu erarbeiten. Darin sollen jedenfalls folgende Punkte enthalten sein: die erforderlichen Genehmigungsvorbehalte des Landtages, die laufenden Berichtspflichten der Landesregierung an den Landtag, eine taxative Aufzählung über die in der durchlaufenden Gebarung abzuwickelnden Finanzströme, Bestimmungen zum Liquiditätsmanagement und eine laufende Schuldenanalyse.
 - 1.2. die Ausgestaltung und personellen sowie sachlichen Erfordernisse eines beim Salzburger Landtag angesiedelten Budgetdienstes in Abstimmung mit der Abteilung 8 und dem Landesrechnungshof zu erarbeiten, damit dieser ab 1. Oktober 2014 allen Fraktionen des Salzburger Landtages zur Verfügung steht.
2. Die Landesregierung wird ersucht,
- 2.1. eine Novelle des Salzburger Objektivierungsgesetzes zu erarbeiten, dies mit dem Ziel, die Auswahl- bzw. Vorschlagskommissionsentscheidungen noch transparenter und für Dritte nachvollziehbarer darzustellen.
 - 2.2. Die unabhängige und weisungsfreie Kommission wird zukünftig bereits bei der Formulierung der Ausschreibungskriterien miteinbezogen. Insbesondere ist der Bestimmungsvorschlag durch die Kommission ausführlich zu begründen, indem die 3 Bestgereihten detailliert darzustellen sind.
 - 2.3. Weiters ist eine zusätzliche objektive Stelle einzurichten, die im Anlassfall die Einhaltung bezüglich des oben beschriebenen Prozesses und der gesetzeskonformen Abwicklung kontrollieren kann.
3. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Antragstellung und Berichterstattung zugewiesen.

Salzburg, am 11. Dezember 2013